

Österreich Kfz-Verkauf, Mitnahme und Zulassung

Innerhalb der EU ist die Mitnahme eines Fahrzeuges **kein Zollvorgang**. Hinsichtlich der **Mehrwertsteuer** gibt es folgendes zu beachten:

- **Neufahrzeug:** Im steuerrechtlichen Sinne gilt ein Fahrzeug als neu, wenn es zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Zulassung in Österreich noch keine 6000 km gefahren wurde oder die Erstzulassung noch keine 6 Monate zurückliegt. In diesem Fall muss die Mehrwertsteuer in Österreich entrichtet werden. Wird das Neufahrzeug bei einem deutschen Händler gekauft und direkt nach Österreich exportiert, ist folglich in Deutschland keine Mehrwertsteuer zu zahlen. Wenn das Kfz bereits in Deutschland regulär zugelassen war und eines der oben genannten Kriterien zutrifft, ist in Österreich die Mehrwertsteuer zu entrichten, auch wenn diese bereits beim Kauf in Deutschland bezahlt worden ist.
- **Gebrauchtfahrzeug:** Als gebraucht gilt ein Fahrzeug im steuerrechtlichen Sinn erst dann, wenn beide Kriterien erfüllt sind, also das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Zulassung in Österreich schon 6000 km zurückgelegt hat und dessen Erstzulassung bereits 6 Monate zurückliegt. In diesem Fall muss in Österreich keine Mehrwertsteuer entrichtet werden.

Nach dem Territorial- oder Wohnsitzprinzip besteht die Verpflichtung ein Fahrzeug dort zuzulassen und zu versteuern, wo sein Halter/Benutzer seinen hauptsächlichen Wohnsitz hat. Dies ist üblicherweise der Ort, wo man sich mehr als 185 Tage im Jahr aufhält und der Lebensmittelpunkt befindet.

Personen, die einen Wohnsitz in Österreich haben oder dort einen gründen, müssen die Ummeldung des Fahrzeuges innerhalb von **einem Monat** nach der Einfuhr bzw. Wohnsitznahme beantragen.

Eine notarielle Beglaubigung des Kaufvertrages ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, kann aber von der österreichischen Zulassungsstelle im Zweifelsfall verlangt werden.

Überführung

Die Überführung des Fahrzeuges mit dem regulären deutschen Kennzeichen wäre möglich, allerdings muss das Fahrzeug dann nach der Überführung bzw. Ummeldung noch nachträglich in Deutschland abgemeldet werden. Von daher ist diese Art der Überführung beim Verkauf nur bedingt ratsam. Um diese nachträgliche Abmeldung zu vermeiden, kann das Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen überführt werden.

Das Ausfuhrkennzeichen wird von der Kfz-Zulassungsstelle ausgegeben. Dazu muss die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), ggf. die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und der Nachweis einer speziellen Kfz-Kurzhaftpflichtversicherung vorgelegt werden. Diese Versicherung erhalten Sie in den meisten Fällen beim „Schildermacher“, vor Ort bei der Kfz-Zulassungsstelle. Der ADAC bietet keinen Versicherungsschutz für Ausfuhrkennzeichen an. Voraussetzung für die Erteilung des Kennzeichens ist eine noch gültige Prüfplakette (HU).

Die Überführung des Fahrzeuges von Deutschland nach Österreich wäre auch mit einem Kurzzeitkennzeichen möglich.

Typisierung und Technische Prüfung

Fahrzeuge mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung

Die EG-Übereinstimmungsbescheinigung ist eine in allen Ländern der EU geltende Betriebserlaubnis, die seit 1997 für alle Neuwagen die nationale Betriebserlaubnis ersetzt und für alle seitdem auf dem Markt befindlichen Modelle vorliegt. Populärere Bezeichnungen sind CoC (Certificate of Conformity), EU-Typgenehmigung oder EU-Zertifikat. Sollte diese Bescheinigung nicht auffindbar sein, müsste sie beim Hersteller oder Generalimporteur angefordert werden.

Für die erstmalige Zulassung eines Fahrzeuges ist es unumgänglich, dass dessen technische Daten in der österreichischen Genehmigungsdatenbank eingetragen sind. Für Fahrzeuge mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung erfolgt dies im Regelfall bereits durch den Generalimporteur. Sind die Daten eingetragen, so kann der Auszug aus der Datenbank als Genehmigungsnachweis für die Zulassung verwendet werden.

Ist kein Eintrag, aber eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung vorhanden, muss zuerst die Eintragung, z.B. durch die Technische Prüfstelle des Amtes der Landesregierung des Bundeslandes erfolgen, in dem sich der Hauptwohnsitz in Österreich befindet. Die Kosten (ca. 180 Euro) für die Eintragung in die Genehmigungsdatenbank muss der Fahrzeugeigentümer selbst tragen.

Für die bloße Eintragung in die Genehmigungsdatenbank ist keine Vorführung des Fahrzeuges notwendig.

Fahrzeuge ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung

Für diese Fahrzeuge muss eine Einzelgenehmigung bei der zuständigen Technischen Prüfstelle des Amtes der Landesregierung beantragt werden, welche dann die Eintragungen in der Genehmigungsdatenbank vornimmt.

Achtung: Ein Anspruch auf Genehmigung besteht hier nicht! Deshalb sollten Sie unbedingt vor der Überführung mit der zuständigen Technischen Prüfstelle Kontakt aufnehmen und klären, ob eine Genehmigung des Fahrzeuges in Österreich noch möglich ist bzw. welche Nachweise/ Unterlagen konkret erforderlich sind. Das gleiche gilt bei Oldtimern und im Ausland einzelgenehmigten Fahrzeugen! Adressen der Prüfstellen sind unter www.help.gv.at (Stichwortsuche: Typisierung) zu finden.

Technische Prüfung („Pickerl“)

Vor der Ummeldung muss das Fahrzeug zur technischen Prüfung (Begutachtung) gebracht werden, wenn die Begutachtung nach den österreichischen Zulassungsvorschriften fällig wäre. Zur Prüfung des Fahrzeuges muss die EG-Übereinstimmungsbescheinigung vorgelegt werden.

Normenverbrauchsabgabe (NOVA)

Vor der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges muss die NOVA abgeführt werden. Diese Regelung gilt sowohl für neue als auch gebrauchte Fahrzeuge sowie im Rahmen eines Umzuges, einer Schenkung oder Erbschaft.

Ausführliche Informationen zur Berechnung der NOVA, der jeweiligen Bonus-Malus-Regelungen und das Antragsformular „NOVA 2“ (für Privatpersonen) finden Sie auf der Internetseite des BMF unter www.bmf.gv.at.

Die Steuererklärung und Bezahlung der NOVA muss beim zuständigen Finanzamt am österreichischen Wohnsitz erfolgen. Unter folgendem Link finden Sie das nächstgelegene Finanzamt: <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/>

Der Zahlungsnachweis ist für die Erteilung des Kennzeichens notwendig!

Von der Steuerpflicht ausgenommen sind Fahrzeuge, welche ausschließlich elektrisch betrieben werden.

Für die Berechnung der NOVA ist das Datum der Erstzulassung des Fahrzeuges maßgebend. Es gilt die Regelung, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges anzuwenden gewesen wäre. Die Wertentwicklung des Fahrzeuges wird bei der Berechnung entsprechend berücksichtigt.

Fahrzeugzulassung vor dem 01.03.2014:

Die NOVA wird als Prozentsatz auf den (Netto-) Fahrzeugwert (z.B. Eurotax-Bewertung), abhängig vom Durchschnittsverbrauch nach MVEG-Norm aufgeschlagen. Der Höchstsatz beträgt 16 Prozent.

Die Formel für die Berechnung des Grundbetrages lautet:

- Benzin-Pkw: $(\text{MVEG-Verbrauch} - 3 \text{ Liter}) \times 2 = \text{\% - Satz}$
- Diesel-Pkw: $(\text{MVEG-Verbrauch} - 2 \text{ Liter}) \times 2 = \text{\% - Satz}$
- Motorräder: $(\text{Hubraum in ccm minus } 100) \times 0,02 = \text{\% - Satz}$

Bonus-Malus-Regelung:

1) CO₂ – Emissionen

Kfz-Zulassung vor dem 01.07.2008:

- Bonus 300 Euro: bis 120g CO₂/km
- Malus 25 Euro je g/km: mehr als 160g CO₂/km

Kfz-Zulassung ab dem 01.01.2013:

- bis 120g CO₂/km: 300 Euro Bonus
- 120 – 150g CO₂/km: keine Änderung
- ab 150g CO₂/km: für jedes weitere Gramm zusätzlich 25 Euro Malus und
- ab 170g CO₂/km: für jedes weitere Gramm zusätzlich 50 Euro Malus und
- ab 210g CO₂/km: für jedes weitere Gramm zusätzlich 75 Euro Malus

2) NOx – Emissionen Kfz-Zulassung bis 28.02.2014

- Benziner: max. 60mg NOx/km: 200 Euro Bonus
- Diesel: max. 80mg NOx/km & Partikel-Ausstoß max. 0,005g/km: 200 Euro Bonus
bei Partikel-Ausstoß über 0,005g/km: 300 Euro Malus

Der Bonusbetrag ist auf insgesamt max. 500 Euro begrenzt. Malusbeträge sind unbegrenzt.

Die genannten Beträge enthalten keine Mehrwertsteuer. Für die Errechnung der Gesamtbelastung müssen zur NOVA ggf. noch 20% dazugerechnet werden.

Erstzulassung ab dem 01.03.2014:

- Motorräder: $(\text{Hubraum in ccm minus } 100) \times 0,02 = \text{Steuersatz}$
Höchstsatz: 20 % (Hubraum unter 125 ccm: Steuersatz = 0%)
- Pkw/Kombi: $(\text{CO}_2\text{-Emissionen in g/km} - 90 \text{ Gramm}) / 5 = \text{Steuersatz}$
Höchstsatz: 32 Prozent

*Bonusregelung ab 2016: für alle Fahrzeuge 300 Euro
(Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen!)*

Erstzulassung ab dem 01.01.2020:

Ab dem 1.1.2020 wird eine neue Berechnungsmethode der NOVA angewendet.

Nähere Informationen dazu sind erhältlich auf der Internetseite des ÖAMTC: www.oeamtc.at – Stichwortsuche: NOVA.

Motorbezogene Versicherungssteuer und Kfz-Steuer

Motorbezogene Versicherungssteuer

Zusammen mit der Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie muss die „motorbezogene Versicherungssteuer“ gezahlt werden. Diese Steuer wird für fast alle Fahrzeuge bis 3,5 t und für Motorräder ab 100 ccm Hubraum erhoben. Die Steuer wird über die Versicherungsanstalt an das Finanzamt abgeführt.

Kfz-Steuer: Anzeigepflicht, Erklärungspflicht und Aufzeichnungspflicht

Der Steuerschuldner selbst muss innerhalb von einem Monat beim zuständigen Finanzamt anzeigen, dass die Verpflichtung zur Entrichtung der Kfz-Steuer besteht. Dies kann formlos oder mit dem Formular Kr20 erfolgen. Die zu entrichtende Steuer muss vom Steuerschuldner selbst berechnet und entrichtet werden.

Bezüglich der Anzeigepflicht, Berechnung, Zahlungsmodalitäten usw. beachten Sie unbedingt die Informationen zur „Kfz-Steuer“ auf der Internetseite des BMF: www.bmf.gv.at – Stichwortsuche: Kraftfahrzeugsteuer.

Kfz-Steuer für PKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen (**pro Monat**)

- die ersten 24 kW der eingetragenen Leistung je Kilowatt:	0 Euro
- für die weiteren 66 kW der eingetragenen Leistung je Kilowatt:	0,682 Euro
- für die weiteren 20 kW der eingetragenen Leistung je Kilowatt:	0,726 Euro
- für die darüber hinausgehenden kW der eingetragenen Leistung je Kilowatt:	0,825 Euro

Die Steuer für PKW beträgt monatlich mindestens 6,82 Euro

Motorräder (ab 100 ccm Hubraum): Bemessungsgrundlage ist der in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Hubraum. Der Steuersatz beträgt je Monat 0,0275 Euro je ccm.

Zulassung

Für die Zulassung eines Pkw (einschließlich der Kfz-Kennzeichen) muss bei der Zulassungsstelle eine Gebühr von ca. 220,00 Euro entrichtet werden. Die Kfz-Zulassungsstellen werden in Österreich von den Kfz-Versicherern betrieben. Die Anschrift der nächstgelegenen Zulassungsstelle finden Sie unter www.vvo.at.

Ausführliche Informationen zur Kfz-Zulassung, Typisierung, Eigenimport etc. finden Sie unter www.help.gv.at – Rubrik: Kfz oder Stichwortsuche: Eigenimport.

Abmeldung

Bei Überführung des Kfz mit der aktuell gültigen, regulären deutschen Zulassung sollten Sie darauf achten, dass das Fahrzeug nach der Überführung noch in Deutschland abgemeldet werden muss.

Zwischen den meisten EU-Staaten funktioniert die gegenseitige Information über die An- und Abmeldung eines Fahrzeuges mittlerweile relativ gut.

Trotzdem sollten Sie vor der Überführung bei der deutschen, wie auch bei der österreichischen Zulassungsstelle nachfragen, ob diese Meldung durch die österreichische Kfz-Zulassungsstelle überhaupt gemacht und letztendlich von der deutschen Zulassungsstelle zur Abmeldung des Fahrzeuges akzeptiert wird. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es ratsam, das Kfz vor der Zulassung erst noch in Deutschland abzumelden. Hierzu müssen im Regelfall die Fahrzeugpapiere im Original (Zulassungsbescheinigung Teil I und II) sowie die Kennzeichen vorgelegt werden.

Wenn die Überführung mit einem Ausfuhrkennzeichen erfolgte, muss das Fahrzeug nicht mehr abgemeldet werden. Das Ausfuhrkennzeichen ist immer nur befristet gültig. Mit Ablauf des aufgeprägten Datums verliert das Kennzeichen seine Gültigkeit und den Versicherungsschutz. Es darf danach folglich nicht mehr verwendet werden.

Zusätzliche Informationen

Ausführliche Informationen sowie einen „NOVA-Rechner“ stellt der österreichische Automobilclub ÖAMTC auf seiner Internetseite zur Verfügung – www.oeamtc.at – Stichwortsuche: Eigenimport oder NOVA.